OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652518/2/WP

Datum:
Linz, 31. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des D C H, vertreten durch x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. August 2022, GZ: BHSDVerk-2022-477352/13-Scg, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. August 2022, GZ: BHSDVerk-2022-477352/13-Scg, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Mandatsbescheid vom 20. April 2022 entzog die Bezirkshauptmannschaft Schärding (belangte Behörde [bB]) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage der vorläufigen Abnahme des Führerscheins bis einschließlich 18. Oktober 2022, 24:00 Uhr (Spruchpunkt I). Neben dem Entzug einer allenfalls bestehenden ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung (Spruchpunkt II) traf die bB unter Spruchpunkt III weitere Anordnungen, insbesondere unter Spruchpunkt III.3. die „Beibringung eines Haaranalysebefundes hinsichtlich [des] Suchtmittelkonsums [des Bf] zu den letzten drei Monaten vor der Haarabnahme (zumindest 3 cm Körperhaar)“.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf eine auf Spruchpunkt III.3. eingeschränkte Vorstellung. Begründend führt der rechtsfreundlich vertretene Bf aus, die Anordnung der Vorlage eines Haaranalysebefundes zur amtsärztlichen Untersuchung werde von der Behörde nicht begründet. Dabei handle es sich nicht um eine in einer generellen Norm vorgesehene begleitende Anordnung, sondern um eine Ermessensanordnung der Behörde gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 FSG, welche die Behörde fallbezogen begründen müsse. Im angefochtenen Bescheid finde sich eine solche Begründung nicht. Ein sachlicher Grund für diese begleitende Anordnung sei auch nicht zu erkennen.

1.3. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 19. August 2022 gab die bB der Vorstellung keine Folge (Spruchpunkt 1) und schloss die aufschiebende Wirkung im Falle einer Beschwerde aus (Spruchpunkt 2). Begründend führt die bB aus, gegenständlich habe der Bf ein KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt. Im Zuge der anschließenden Verkehrskontrolle seien von einem Polizeibeamten beim Bf Anzeichen einer Suchtgiftbeeinträchtigung wahrgenommen worden: hektische Reaktion, trockener Mund, wässrig/glänzende Augen, verengte Pupillen, Redseligkeit, Verwirrtheit, breitbeiniger Gang, aggressives Verhalten. Ein Alkovortest sowie ein freiwilliger Urintest auf Drogen seien vom Bf verweigert worden. Die Vorführung zum Arzt zwecks Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift sei ebenso verweigert worden. Letztlich sei der Bf wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt festgenommen worden. Diese Weigerungshaltung zielte offenbar darauf ab, das tatsächliche Ausmaß der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu verschleiern. Eine Feststellung durch einen Arzt und anschließende Blutabnahme war – aufgrund der Weigerung – eben nicht möglich. Es lägen somit keine verlässlichen Informationen zum Suchtmittelkonsum des Bf vor. Die Haaranalyse ermögliche verlässliche Angaben

über das Konsumverhalten in den letzten drei bzw (bei entsprechender Haarlänge) sogar bis zu sechs Monaten.

1.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend wird – ua unter Hinweis auf Rsp des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – insbesondere ausgeführt, es existiere eine einmalige Fahrt, bei der vom Polizisten Symptome wahrgenommen wurden, die allenfalls einen vagen Verdacht auf eine Substanzbeeinträchtigung aufkommen ließen. Hingewiesen werde auf VwGH 26.06.2017, Ra 2017/11/0063, wonach die Behörde in einem Aufforderungsbescheid neben der amtsärztlichen Untersuchung nicht auch die Beibringung allenfalls erforderliche Befunde auftragen dürfe, wenn die Notwendigkeit der Bescheiderlassung noch gar nicht feststehe. Nichts anderes könne dort gelten, wo die Behörde, quasi auf Vorrat, aber ohne medizinisch indizierte Hinweise (eine amtsärztliche Untersuchung habe noch nicht stattgefunden) erkundend Befunde verlange, die aufgrund der aktuellen Sachlage nicht erforderlich (und auch nicht zielführend: einmalige Haaranalyse) seien.

2. Mit Schreiben vom 26. August 2022 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde am 18. April 2022 um ca 8:45 Uhr in 4761 Enzenkirchen (Tankstelle Z) von einem Beamten der Bundespolizei aufgefordert, sich gemäß § 5 Abs 9 StVO von einem befugten Arzt untersuchen zu lassen. Dieser Aufforderung kam der Bf nicht nach. Anlässlich dieser Amtshandlung stellte der Beamte folgende Merkmale beim Bf fest: Reaktion: hektisch; körperliche Auffälligkeiten: trockener Mund; Augen: wässrig/glänzend; Pupillen: verengt; äußere Erscheinung: gepflegt; Aussprache/Reden: widersprüchliches Reden, redselig, Wortwiederholungen; Ansprechbarkeit, Orientierung: verwirrt, lässt sich leicht ablenken; Stimmung, Verhalten: provokativ, aggressiv [Anzeige samt Beiblatt der PI Andorf vom 19. April 2022, Straferkenntnis der bB vom 29. Juni 2022 zu GZ: BHSD/922140005169/22, beide einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Weitere Hinweise auf einen allfälligen Suchtmittelkonsum des Bf können dem vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt nicht entnommen werden.

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (siehe zuletzt etwa VwGH 30.6.2022, Ra 2019/11/0203 mwN) kann die Führerscheinbehörde gemäß § 24 Abs 3 FSG bereits anlässlich der Entziehung der Lenkberechtigung und nicht erst anlässlich der Wiederausfolgung des Führerscheins darüber absprechen, ob bzw welche weiteren Nachweise der Betroffene zu erbringen hat. Die Behörde hat also die Möglichkeit, bereits im Zeitpunkt der Entziehung absehbar notwendige weitere Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnung der Beibringung von Befunden, die zur Ermöglichung der Erstellung eines gemäß § 24 Abs 3 FSG angeordneten amtsärztlichen Gutachtens erlassen wird, muss allerdings den Anforderungen des § 24 Abs 4 FSG entsprechen.

1.2. Nach ebenso stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG nur dann zulässig, wenn bei der Behörde im Zeitpunkt seiner Erlassung (bzw im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung derselben) nach wie vor begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige aktuelle Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl aus vielen VwGH 15.5.2019, Ra 2019/11/0032, mwN).

2.1. Ausgangspunkt des gegenständlichen Verfahrens war die vermutete Fahrt des Bf unter Einfluss eines Suchtmittels. Allerdings hat der Bf die Vorführung zur klinischen Untersuchung verweigert. Aus dem im Akt erliegenden Auszug aus dem Verwaltungsvorstrafenregister ergibt sich, dass der Bf diesbezüglich erstmalig in Erscheinung getreten ist. Die bB stellt in der Begründung ihres Vorstellungsbescheides dar, derartige begründete Bedenken lägen vor, weil dem Polizeibeamten Anzeichen einer Suchtgiftbeeinträchtigung aufgefallen seien. Ein

freiwilliger Urintest sei, wie auch die Vorführung zum Arzt, verweigert worden. Diese Weigerungshaltung habe offenbar darauf abgezielt, das tatsächliche Ausmaß der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu verschleiern. Eine Feststellung durch einen Arzt und anschließende Blutabnahme sei – aufgrund der Weigerung – nicht möglich gewesen. Es lägen somit keine verlässlichen Informationen zum Suchtmittelkonsum vor. Die Haaranalyse ermögliche verlässliche Angaben über das Konsumverhalten in den letzten drei bzw (bei entsprechender Haarlänge) sogar bis zu sechs Monaten.

2.2. Nach der oben dargestellten höchstgerichtlichen Rsp müssen sich begründete Bedenken auf führerscheinrelevante Umstände beziehen, letztlich also auf die Tatbestände der FSG-GV, bei deren Erfüllung die bB überhaupt erst berechtigt (und verpflichtet) ist, die Lenkberechtigung des Bf zu entziehen oder einzuschränken. Es geht vorliegend nicht um die Frage, ob der Bf im konkreten Fall einmalig ein KFZ unter Suchtgifteinfluss gelenkt hat, sondern müssen sich Bedenken in Bezug auf eine führerscheinrelevante Erkrankung ergeben. Vorliegend fehlen allerdings schon belastbare Hinweise darauf, dass der Bf überhaupt ein Suchtmittel konsumiert hat. Die von der Polizei gemachten Beobachtungen lassen allenfalls den vagen Verdacht auf eine zum Zeitpunkt des Lenkens gegebene Suchtmittelbeeinträchtigung zu, keinesfalls lassen sich daraus aber begründbare Bedenken im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch oder gar eine Abhängigkeit ableiten. Das vorliegende Formular (Beilage zur Anzeige) bezweckt nur die Dokumentation einer VERMUTUNG der Organe der Polizei iSd § 5 Abs 9 StVO in Bezug auf eine aktuelle (ggf erstmalige) Beeinträchtigung (mangelnde Verkehrszuverlässigkeit), im Falle deren Vorliegens der Betroffene verpflichtet ist, einer Aufforderung, sich der klinischen Untersuchung zu unterziehen, nachzukommen, ist allerdings vor allem ohne durchgeführte klinische Untersuchung nicht geeignet, wesentlich höherschwellig begründete Bedenken an einer gesundheitlichen Eignung des Betroffenen darzulegen. Die beschriebenen Symptome lassen insofern – wenn überhaupt – vage auf eine im Kontrollzeitpunkt allenfalls vorliegende Substanzbeeinträchtigung, weder aber auf eine Abhängigkeit, noch einen gehäuften Missbrauch, noch die fehlende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung schließen. Auf das Wesentliche zusammengefasst eignen sich die Feststellungen des Polizeibeamten nicht, begründete Bedenken im Hinblick auf die Tatbestände der § 14 Abs 1 oder 5 FSG-GV zu erwecken. Dem vorgelegten Akt können – abgesehen vom vorliegenden Umstand – keine Hinweise auf einen Suchtmittelkonsum des Bf entnommen werden. Selbst wenn man aufgrund der beschriebenen Symptome auf eine Suchmittelbeeinträchtigung schließen wollte, bietet diese keinen Hinweis auf einen mehr als einmaligen oder gelegentlichen Konsum, welcher nicht führerscheinrelevant ist. Insgesamt ergeben sich aus dem vorliegenden Akt keine ausreichenden Bedenken die es rechtfertigen würden, den Bf – vor Untersuchung durch den Amtsarzt – aufzufordern, eine Haaranalyse auf Suchtmittel beizubringen.

3. Im Ergebnis bestehen beim Bf keine begründeten Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb sich die Anordnung zur Beibringung einer Haaranalyse als unbegründet erweist. Der Vorstellungsbescheid war daher – zur Gänze – aufzuheben. Auf die Frage der Begründetheit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung brauchte vor diesem Hintergrund nicht mehr eingegangen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil